KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2026

Nr. 2026/285
KR.Nr. I 0239/2025 (DDI)

Interpellation Fraktion GRÜNE: Einsatz von Lärmblitzern gegen zu laute Motoren
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Immer wieder gibt es Klagen betreffend absichtlich oder unnötig verursachtem Strassenlärm. Die Verursachenden sind insbesondere sogenannte Autoposer und gewisse Motorräder. Übermässiger Motorenlärm ist eine wachsende Belastung für Bevölkerung und Umwelt. Studien zeigen klar, dass dauerhafte oder punktuelle Lärmbelastungen das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Bluthochdruck, Schlafstörungen und Stress erhöhen. Besonders störend ist bewusst verursachter Fahrzeuglärm – etwa durch manipulierte Auspuffanlagen, hochtouriges Fahren oder das absichtliche Aufheulenlassen von Motoren. Dank der modernen Motorentechnik und den lärmarmen Fahrbelägen reduzierte sich der Lärmpegel in den letzten Jahren wahrnehmbar. In den städtischen Räumen kehrt das Wohnen zurück. Dieser positive Trend ist gefährdet. Wir streben lebendige Orte mit geringer Belastung an.
Gemäss Art. 42 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG) und Art. 33 Verkehrsregelverordnung (VRV) sind Fahrzeuglenkende verpflichtet, jede vermeidbare Belästigung – insbesondere durch Lärm – zu unterlassen. Nach Art. 54 SVG kann die Polizei sogar den Führerausweis oder das Fahrzeug einziehen, wenn solcher vermeidbarer Lärm verursacht wird. Die gesetzliche Grundlage besteht somit längst – das Problem liegt im Vollzug.
Pilotversuche in anderen Kantonen wurden inzwischen durchgeführt: Der Kanton Genf hat mit dem System Hydre (2023/24) erfolgreich gezeigt, dass laute Fahrzeuge zuverlässig erkannt werden können. Die Pilotprojekte in Genf, Waadt, Basel-Landschaft und Zürich haben bestätigt, dass die Geräte technisch ausgereift sind und sich sowohl zur Prävention als auch zur Sanktionierung eignen.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie können die Resultate der inzwischen abgeschlossenen Pilotversuche mit Lärmblitzern in anderen Kantonen für den Kanton Solothurn nutzbar gemacht werden?
2. Ist der Kanton Solothurn bereit, ebenfalls einen (Pilot)-Versuch durchzuführen?
3. Müssen zum regelmässigen Einsatz von Lärmblitzern im kantonalen Recht Anpassungen vorgenommen werden? Falls ja, welche?
4. Welche weiteren Massnahmen zur wirksamen Bekämpfung von übermässigem Motorenlärm können ergriffen werden, z.B.
   a. strengere Ahndung von technischen Änderungen
   b. Sensibilisierungskampagnen
   c. weitere

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zur Interpellation I 0109/2025 von Michael Grimbichler (Die Mitte, Gempen): Wie können die Lärmbelastungen durch Poser auf der Gempenstrasse reduziert werden? die negativen Auswirkungen von übermässigem Verkehrslärm anerkannt und darauf hingewiesen, dass er die vom Bundesrat beschlossenen Anpassungen mehrerer Rechtsgrundlagen begrüsst, mit denen übermässiger Fahrzeuglärm einfacher und wirksamer sanktioniert und der Vollzug verbessert werden kann. Diese Haltung gilt nach wie vor: Der Regierungsrat hält die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Verbesserung der Lebensqualität als erforderlich und wichtig.

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wie können die Resultate der inzwischen abgeschlossenen Pilotversuche mit Lärmblitzern in anderen Kantonen für den Kanton Solothurn nutzbar gemacht werden?

Die Polizei Kanton Solothurn verfolgte die Pilotversuche aufmerksam. Die Erkenntnisse der abgeschlossenen Versuche (Kantone Genf und Basel-Landschaft) zeigen, dass nur qualitativ hochwertige Geräte den von Fahrzeugen verursachten übermässigen Lärm zuverlässig von anderen Lärmquellen unterscheiden können. Je dichter besiedelt ein Gebiet ist, desto höhere technische Anforderungen müssen die eingesetzten Lärmblitzer erfüllen. Der laufende Pilotversuch der Stadt Zürich legt auf diese Thematik besonderes Augenmerk.

3.1.2 Zu Frage 2:

Ist der Kanton Solothurn bereit, ebenfalls einen (Pilot)-Versuch durchzuführen?

Der Regierungsrat erachtet die Durchführung eines weiteren, eigens für den Kanton Solothurn zu konzipierenden Lärmblitzer-Pilotversuchs als unnötig. Aus den abgeschlossenen Versuchen liegen die wesentlichen Erkenntnisse vor. Im Übrigen hat der Bundesrat am 12. Dezember 2025 den Bericht zu Instrumenten gegen übermässigen Fahrzeuglärm des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Kenntnis genommen. Aufgrund ihrer im Bericht aufgezeigten technischen und rechtlichen Hürden lehnt der Bundesrat Lärmblitzer ab. Demgegenüber empfiehlt er den Einsatz von Lärmdisplays.[1])

Unter der Leitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) wurde bereits 2020 in Metzerlen (SO) ein Pilotprojekt mit Lärmdisplay durchgeführt. Es zeigt sich, dass alleine das Aufstellen von Lärmdisplays am Strassenrand einen positiven Einfluss auf das Fahrverhalten der Verkehrsteilnehmenden hat und zu einer messbaren Minimierung der Lärmbelastung führen kann. Allerdings gibt es im Gegensatz zu Speeddisplays (noch) keine einheitlichen Referenzwerte (analog Geschwindigkeitslimiten). Der dargestellte Dezibelwert ist für Fahrzeuglenkende nicht leicht einzuordnen und vermittelt auch bei ergänzender Darstellung durch ein Smiley (lächelnd oder enttäuscht) keine hinreichende Orientierung. Zudem lädt er auch zum Austesten ein. Die Polizei Kanton Solothurn wird deshalb im Moment von dieser Möglichkeit nur zurückhaltend Gebrauch machen.

---

[1]) Die Dokumente sind abrufbar unter https://www.news.admin.ch/de/newnsb/QWgf9OVejSD-wDg5su44M.

3.1.3 Zu Frage 3:

Müssen zum regelmässigen Einsatz von Lärmblitzern im kantonalen Recht Anpassungen vorgenommen werden? Falls ja, welche?

Die Strassenverkehrsgesetzgebung ist auf Bundesebene geregelt. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf Frage 3 der in den Vorbemerkungen genannten Interpellation I 0109/2025 auf die aktuell fehlende eidgenössische Rechtsgrundlage für den regelmässigen Einsatz von Lärmblitzern hingewiesen. Mit Vorliegen des Berichts des UVEK und den Empfehlungen des Bundesrates erübrigen sich weitere Erörterungen.

3.1.4 Zu Frage 4:

Welche weiteren Massnahmen zur wirksamen Bekämpfung von übermässigem Motorenlärm können ergriffen werden, z.B.
a. strengere Ahndung von technischen Änderungen
b. Sensibilisierungskampagnen
c. weitere

Aktuell gehen die Behörden wie folgt gegen übermässigen Motorenlärm vor: Die Polizei führt im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten gezielt an neuralgischen Orten Kontrollen durch. Sie stellt Fahrzeuge mit nicht typengeprüften Anbauteilen oder unzulässigen technischen Abänderungen zuhanden der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) sicher und verzeigt die jeweiligen Fahrzeughalter/-innen. Effektive Polizeikontrollen werden allerdings durch technische Weiterentwicklungen erschwert, indem übermässiger Motorenlärm heutzutage nicht mehr alleine durch speziell angebrachte, von der Polizei feststellbare Motorenteile verursacht wird, sondern vermehrt durch ein- und ausschaltbare Software-Tunings, die im Rahmen einer Polizeikontrolle weder erkenn- noch messbar sind. Wenn die Polizei eine übermässigen Lärm verursachende Fahrweise wahrnimmt und wenn Dritte solche Wahrnehmungen der Polizei melden, erfolgt stets eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Diese ahndet Widerhandlungen konsequent, das absichtliche Aufheulenlassen des Motors beispielsweise wird in der Regel auch bei Ersttäter/-innen mit einer Busse von CHF 200.00 bestraft.

Die MFK unterzieht die sichergestellten Fahrzeuge einer technischen Expertise, wobei das Fahrzeug erst nach vollständiger, auf Kosten der verantwortlichen Person vorgenommener Wiederherstellung des gesetzeskonformen und typengeprüften Zustands wieder für den Verkehr zugelassen wird. Auch im Rahmen der Nachprüfungen von Fahrzeugen gewährleistet die MFK die Kontrolle der bestehenden gesetzlichen Vorgaben. Sie prüft die Fahrzeuge und die Zubehöranlagen hinsichtlich ihrer Konformität gründlich und nimmt Messungen vor. Festgestellte Mängel werden stets konsequent geahndet, dennoch ist die Beanstandungsquote niedrig, weil kaum je ein Fahrzeug mit einer tatsächlich illegalen Auspuffanlage zur Nachprüfung vorgeführt wird. Vielmehr sind die Anlagen entweder formal konform oder sie werden im Hinblick auf die Nachkontrolle gezielt zurückgebaut. Zudem ermöglichen moderne elektronische Steuerungen das gezielte Abschalten lärmerhöhender Funktionen, so dass sie im Prüfprozess nicht erkannt werden können.

In seiner Stellungnahme zur Interpellation I 0109/2025 äusserte sich der Regierungsrat auch zu weiteren lärmreduzierenden Massnahmen (bspw. Temporeduktionen). Zu den hier vorgeschlagenen Massnahmen kann dazu noch Folgendes ergänzt werden:

a. Technische Änderungen an Fahrzeugen sind melde- und prüfpflichtig. Eine generelle Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben erscheint nicht realistisch, da in der Schweiz bereits tiefe Grenzwerte gelten und überdies die Harmonisierung mit der Europäischen Union zu gewährleisten ist. Zudem erachtet der Regierungsrat eine strengere Ahndung technischer

Abänderungen aus kriminologischen Überlegungen derzeit als nicht sinnvoll. Denn eine general-präventive, abschreckende Wirkung hängt weniger von der Höhe der Strafe, als vielmehr vom Grad der Wahrscheinlichkeit ab, von der Polizei kontrolliert und überführt sowie von den Strafbehörden sanktioniert zu werden.

b. Lärmdisplays beeinflussen das Fahrverhalten positiv (vgl. Antwort auf Frage 2) und dürften zudem zu einer allgemeinen Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmenden beitragen. Als sinnvoll erachten wir, die Lärmproblematik ebenfalls in die Sensibilisierungskampagnen (bspw. Raserprävention durch die Polizei Kanton Solothurn in den Berufsschulen) einfliessen zu lassen. Prüfenswert erscheint uns ausserdem die Kontaktaufnahme mit dem Fahrlehrer/-innen-Verband Schweiz (FVS). Angehende Fahrzeuglenkende sollten von Beginn weg und in der persönlichen Ausbildung in der lärmvermeidenden Fahrweise geschult werden.

c. Neben der Installation von Lärmdisplays (vgl. Antwort auf Frage 2) sind für besonders exponierte Orte bauliche Lärmschutzmassnahmen sowie bei anstehenden Strassensanierungen die Verwendung von Flüsterbelag zu prüfen. Durch seine spezifische Eigenschaft lässt sich der Fahrbahnlärm, der hauptsächlich durch das Abrollgeräusch der Reifen entsteht, merkbar reduzieren.

Erfolgsversprechend für die wirksame Bekämpfung von übermässigem Motorenlärm dürfte die aufeinander abgestimmte Kombination mehrerer dieser Massnahmen sein.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, (kein Papierversand)
Polizei Kanton Solothurn, (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau
Motorfahrzeugkontrolle
Oberstaatsanwaltschaft
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)